

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der
Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung - KTS)**

Vom 15.03.2023

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

§ 1
Rechtsform,
Kindertageseinrichtungen,
Name

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. Diese stehen allen Einwohnern der Stadt Fürstenfeldbruck unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Die städtischen Kindergärten tragen den Namen

- „Kindergarten Frühlingstraße“, Frühlingstraße 2
- „Kindergarten Nord“, Theodor-Heuss-Straße 20
- „Kindergarten Aichhörnchen“, Brucker Straße 2
- „Kindergarten Villa Kunterbunt“, Hans-Kiener-Straße 7

2. Schülerhorte, deren Angebot sich überwiegend an schulpflichtige Kinder im Grundschulalter richtet.

Die Einrichtungen tragen den Namen

- „Schülerhort Mitte“, Theresianumweg 1
- „Schülerhort Nord“, Theodor-Heuss-Straße 3
- „Schülerhort West“, Richard-Higgins-Straße 5
- „Schülerhort Philipp-Weiß“, Unfaltstraße 2a
- „Schülerhort Cerveteristraße“, Cerveteristraße 6

§ 2 Grundsätzliches; Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die städtischen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Personensorgeberechtigten hierbei.
- (2) Die Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der individuellen und ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die familiäre Bildung und Erziehung, um dem Kind nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu vermitteln. Hierbei dienen der Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsplan sowie die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen als Grundlage.
- (3) Die Schülerhorte sind Jugendhilfeeinrichtungen im außerschulischen Bereich. Als Schnittstelle zwischen Schule, Familie und Freizeit erfüllen sie schulbegleitende, familienergänzende und freizeitgestaltende Funktionen. Zu den vorrangigen Aufgaben dieser Einrichtungen zählt die pädagogische Begleitung kindlicher Entwicklungsprozesse in Bezug auf die Personal-, Sozial-, Wissens- und Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Ziel ist, die Stärkung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Eigenverantwortung und der eigenständigen Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Als Grundlage hierfür dienen der Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsplan sowie die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeldbruck offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindergärten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 5. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 1. Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen
 2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 3. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind
 4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 5. Geschwisterkinder in demselben Kindergarten

Dies bezieht sich auf alle Kinder, welche bis 30.09. des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern.

- (4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den städt. Schülerhorten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 4. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
2. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind
3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
4. Geschwisterkinder in demselben Hort

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit erhält das jüngere Kind den Vorzug.

- (5) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und der Gesamtauslastung der Einrichtung Rechnung getragen werden.
- (6) Bei den Aufnahmekriterien aller Kindertageseinrichtungen ist unter alleinerziehend vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind auch nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
- (7) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (8) Der Antrag auf einen Betreuungsplatz für ein Kind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die schriftliche Anmeldung im Kindergartenbereich erfolgt im ersten Quartal eines Jahres. Der genaue Anmeldezeitraum und der Anmeldeablauf werden rechtzeitig über die Tagespresse sowie die städtische Homepage bekannt gegeben.

Die schriftliche Anmeldung in den städtischen Horten findet bis zum Ende der Woche der Schuleinschreibung statt. Der genaue Anmeldezeitraum und der Anmeldeablauf werden rechtzeitig über die Tagespresse sowie die städtische Homepage bekannt gegeben.

- (2) Anmeldungen in den Kindergärten und Horten können jederzeit erfolgen. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur wahrheitsgemäßen Abgabe aller für den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlichen Angaben verpflichtet.

derlichen Angaben verpflichtet. Es sind alle Unterlagen und Nachweise vorzulegen, welche von der Stadt Fürstenfeldbruck aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden.

- (4) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Kindertageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten ist zum Ende eines Kalendermonats möglich.
Die Abmeldung ist schriftlich, mindestens 1 Monat vorher, bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres möglich.
- (3) Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen gelten zum 31.08. als abgemeldet, wenn sie die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Altersvoraussetzungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen nicht mehr erfüllen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von den Fristen abweichen.

§ 6 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG gibt die Stadt Fürstenfeldbruck bei dem Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden vor. Die Buchungszeit muss die vorgegebene Kernzeit umfassen.
- (2) Eine Erhöhung der Buchungszeit ist grundsätzlich jederzeit zum Ersten eines Monats unter Berücksichtigung der Personalsituation der jeweiligen Einrichtung möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ersten eines Monats erfolgen. Dies ist der Leitung der Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) In den Kindergärten wird eine tägliche Kernzeit von 3,5 Stunden vorgegeben. Die Lage der Kernzeit bestimmt der Kindergarten im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.
In den Schülerhorten können bei Bedarf Kernzeiten vorgegeben werden.

- (4) Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
- (5) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung davon abweichen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Gesundheitspflege

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen sollen der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Betroffen sind Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
- (4) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Fürstentfeldbruck bestimmt. Bei der Regelung der Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird der Elternbeirat mit einbezogen.
- (2) Den Kindertageseinrichtungen stehen pro Jahr maximal 30 Schließtage und 5 Konzeptionstage zur Verfügung. Die Anzahl und Lage dieser Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.

§ 9 Besuchsregeln

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, zu verständigen.
- (2) Beim Besuch eines Kindergartens haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen muss das Kind vom Personensorgeberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Personensorgeberechtigten oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (3) Beim Besuch eines Schülerhortes haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause geht oder von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen geht das Kind alleine oder muss vom Personensorgeberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Schülerhort und endet mit Verlassen des Schülerhortes oder der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen. Der Schülerhort übernimmt keine Verantwortung, falls das Kind nach der Schule nicht in die Einrichtung kommt.

§ 10 Personal

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 11 Elternbeirat

- (1) In allen städtischen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten.

- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 12

Integration und Inklusion

- (1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind können grundsätzlich, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie der Möglichkeiten der Einrichtungen in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstentumbruck.
- (4) Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten eines Kindergartenkindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII und §102 SGB zu stellen. Personensorgeberechtigte eines Hortkindes haben den Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beim zuständigen Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Fürstentumbruck zu stellen. Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein.
- (5) Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 4 entsprechend.

§ 13

Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 14 Besuchstage in der Einrichtung unentschuldigt gefehlt hat,
 2. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 9 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldigt gefehlt hat,
 3. es wiederholt von den Personensorgeberechtigten, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde,
 4. die Personensorgeberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen,
 5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint oder die Betreuung durch die Kindertageseinrichtung aufgrund des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes nicht leistbar ist,
 6. wenn das Kind noch nicht kindertageseinrichtungsreif ist,

7. die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühren im Rückstand sind
 8. wenn eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
 - (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.
 - (4) Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss oder die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss oder die Kündigung auch vorerst mündlich ohne Frist erfolgen.

§ 14 Kindertageseinrichtungsjahr

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten. Eine Haftung der Stadt wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen wegen der Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung bzw. Schadensersatz.

§ 16 Unfallversicherung

Für die Besucherinnen und Besucher der in § 1 Absatz 2 genannten Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 17 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadtverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 18 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).
- (2) Alle für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben werden zweckentsprechend und zentral in der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck nach den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung, den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck vom 22.02.2006 zuletzt geändert am 27.05.2008, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck,
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister